

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN DER WERBEAGENTUR PEPPERBEE

Alle Leistungen werden uneingeschränkt nach unseren Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt, die Sie in unseren Geschäftsräumen einsehen bzw. kostenlos auf unserer Homepage www.pepperbee.de herunterladen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen unserer AGB auch per Post oder Mail. Bei Beauftragung bzw. bei Entgegennahme von Angeboten, Leistungen oder Rechnungen gelten unsere AGB als anerkannt und zugestimmt. Es bedarf dazu keiner Unterschrift auf den AGBs direkt. Diese AGB unterliegen dem Urheberrecht der Werbeagentur PepperBee und dürfen weder kopiert oder für Dritte übernommen werden (auch keine Teile oder Auszüge davon). Unsere Geschäfts- und Vertragsbedingungen sollen im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit unseren Kunden die gemeinsame Vertragsgrundlage beschreiben und ergänzend festlegen. Diese Klarstellungen sollen eine für beide Seiten verbindliche Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit schaffen, was gerade im kreativen, künstlerischen und handwerklichen Bereich die Voraussetzung für optimierte Arbeitsergebnisse darstellt. Die nachfolgenden AGB gelten für alle von der Werbeagentur PepperBee durchgeführten Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen in allen Wirkungsbereichen und sollen evtl. aufkommenden Unklarheiten vor Auftragsdurchführung entgegenwirken. Alle genannten Punkte sind so verständlich wie möglich verfasst. Lesen Sie sich bitte unsere AGB in Ruhe durch und fragen Sie, wenn Ihnen etwas unklar erscheint. Nachfolgend in unseren AGB wird der Vereinfachung wegen die Werbeagentur PepperBee als Auftraggeberin genannt und der Kunde als Auftraggeber.

§1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSSCHLUSS

Aufträge und unsere Arbeiten werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und gesondert gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich und mit Datum vor Auftragsbeginn geltend zu machen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt die Anerkennung jedoch spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers sowie dem unterschriebenen Angebot oder Auftrag. Der Auftraggeber erhält mit Angebotserstellung vor Auftragsbeginn eine schriftliche Ausfertigung unserer AGB in der aktuellen Fassung. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich solcher dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst am nächsten kommen. Mit Erscheinen einer aktualisierten Version der AGB verlieren ältere Versionen ihre Gültigkeit.

§2. VERTRAULICHKEIT

Die Auftragnehmerin wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

§3. GESTALTUNGSFREIHEIT

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Erstellung oder Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Auftragnehmerin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten, mindestens 50% des Auftragswertes bis hin zu 100% bei sich bereit in Arbeit befindlichen Entwürfen, Vorschlägen, Designs und Werbeideen.

§4. IMPRESSUM

Die Auftragnehmerin kann auf den Vertragserzeugnissen des Auftraggebers in geeigneter Weise mit dem Firmenlogo oder einem Text auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§5. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE. EIGENTUMSVORBEHALT

Da das Urheberrecht nicht übertragbar ist, bleibt das Urheberrecht eines Werkes bei dem, der es erschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte eines Designs, es sei denn, es wird im Vertrag etwas anderes vereinbart. Dazu räumt die Auftragnehmerin als Urheber und Inhaber dieser Rechte dem Auftraggeber Verwertungs- oder Nutzungsrechte des damit in Verbindung stehenden Auftrages ein, die sowohl zeitlich als auch medienpezifisch auf den jeweiligen Auftrag eingeschränkt sind. Ist nichts anderes vereinbart, gelten die Nutzungsrechte nur für die jeweilige vertragliche Maßnahme, längstens für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit. Eine weiter-

führende Verwendung der erstellten Designs, egal welcher Art sie bestehen, ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung und Zustimmung im Auftrag mit der Auftragnehmerin nicht zulässig. Von uns erstellte Originaldateien z.B. für den Druck oder Plott verbleiben in der Werbeagentur und werden weder dem Kunden noch Dritten zur kostenlosen Verfügung gestellt. Die vektorisierte Datei kann für 300% des Grafikdesignpreises optional erworben werden. Es werden nur Dateien im JPG, PNG dem Kunden zur Verfügung gestellt, PDF Dateien nur nach Absprache und Vereinbarung, je nachdem welchem Zweck Sie unterstellt sein sollen. Ein Recht auf die Originaldatei oder eine Datei im vektorisierten Format besteht für den Auftraggeber grundsätzlich nicht und ist nicht Bestandteil der Zusammenarbeit oder des jeweiligen Auftrages. Der Auftraggeber bezahlt den im Angebot genannten Preis für das fertige Ergebnis aber nicht für die in anderer Form durch dritte nutzbare oder veränderbare Datei wie sie z.B. in Vektorformaten oder Grafikprogrammen verwendet wird. Der Auftragnehmerin wird das Recht eingeräumt, alle erstellten, designten, fotografierten, entworfenen, gestalteten etc. Werke zu eigenen Werbezwecken im vollen Umfang und ohne zeitliche Begrenzung nutzen und veröffentlichen zu dürfen, egal ob es sich dabei um Print- oder Digitalveröffentlichungen handelt. Sollte der Auftraggeber dies nicht wünschen, muss bereits im Angebot oder im Gesprächsprotokoll deutlich darauf hingewiesen und schriftlich vermerkt worden sein.

Die Nutzung der Arbeiten der Auftragnehmerin sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Darunter sind auch alle von der Auftragnehmerin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, Dia-Positive, Negative usw.). Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem von der Auftragnehmerin gelieferten Leistungen um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt. Das Urheberrecht mit allen Designs sowohl damit verbundenen Designs verbleibt bei der Auftragnehmerin. Darunter fallen z.B. alle Designentwürfe inkl. der nicht vom Auftraggeber ausgewählten Designbeispiele inkl. aller Bestandteile des Corporate Identities und alle für den Auftraggeber entworfenen, entwickelten oder designten Leistungen jeglicher Art. Ohne die schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin dürfen keine für den Auftraggeber erstellten, entwickelten, designten oder fotografierten Arbeiten (und keine Teile davon) egal in welcher Form weiterverarbeitet oder an Dritte zur Weiterverarbeitung weitergeleitet und auch nicht verarbeitet werden, es sei denn es liegt bereits im Vertrag eine solche schriftliche Genehmigung vor. Zuwiderhandlungen und ungenehmigte Nutzungen, Verbreitungen oder Weitergabe an Dritte führt § 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu einem Anspruch auf Schadensersatz. Die Schadensberechnung erfolgt nach der Lizenzanalogie zusätzlich der möglich entstanden Designaufwendungen in Form von bereits ausgeführten und vergleichbaren Beispielen sowie zusätzlich einer Strafgebühr in Höhe von 500,00 € - 5.000,00 € netto pro Urheberrechtsverletzung. Bei Fotografien und Bildern werden pro Aufnahme und Bild 100% Aufschlag zu den 100,00 € netto Stundenlohn bzw. für Einzelbilder 50,00 € netto wegen unterlassener Urhebervermerk berechnet.

Die Auftragnehmerin ist, soweit durch den Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Werke gegeben wurden, bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung frei. Diesbezügliche Reklamationen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für alle Gestaltungen, Layouts, Designs, Entwürfe, Homepageentwürfe etc. Die Auftragnehmerin darf die von ihr gestalteten Werbemittel in kleiner Schrift, Logo oder in anderer Weise angemessen signieren und für die Eigenwerbung nutzen. Ohne Zustimmung der Auftragnehmerin dürfen die Arbeiten, auch Teile davon, einschließlich der Urheberzeichnung weder im Original noch bei Reproduktion geändert werden oder ohne Nachfrage reproduziert oder weiterverarbeitet. Die grafische Gestaltung von Logos, Flyern, Werbeanzeigen, Plakaten, Fahrzeugdesigns und alle daraus hergehenden Arbeiten, auch Beispielwerke und solche die nicht vom Kunden genommen wurden, unterliegen ausnahmslos dem Urheberrecht der Auftragnehmerin. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Eine kommerzielle/ gewerbliche Nutzung der Lichtbildwerke, Gestaltungen, Entwürfe, Designs etc. im Nachhinein - gleich welcher Form vorliegend - durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte kann nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung mit Unterschrift der Auftragnehmerin erfolgen. Dies gilt auch für Bild- und Grafikdateien, welche durch den Auftraggeber oder durch Dritte digital oder anderweitig verändert bzw. verfremdet wurden. Diese weitergehende Nutzung ist dem Urheber angemessen nach vorheriger Absprache zu vergüten und wird separat in Rechnung gestellt, auch im Nachhinein.

Die Werke der Auftragnehmerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang verwendet werden. Erteilt die Auftragnehmerin die Genehmigung zu einer Verwertung der Fotos, Lichtbildwerke, Gestaltungen, Entwürfe, Designs etc. so kann sie verlangen, als Urheber des Werkes genannt zu werden. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so berechtigt die Verletzung des Rechts auf Namensnennung der Auftragnehmerin zum Schadensersatz.

Fotografie: Der Auftraggeber erhält ausschließlich bearbeitetes oder unbearbeitetes Bildmaterial hochauflösend im Format JPG, PNG oder PDF auf Speichermedium. Die Menge liegt im Ermessen der Auftragnehmerin und der Anwesenheitsdauer am Tag der Fotografie / Shootings. Die Auswahl trifft die Auftragnehmerin. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen. Die Aufbewahrung der digitalen Bilddaten ist nicht Teil des Auftrags. Die Aufbewahrung erfolgt demnach ohne Gewähr. Der Auftragnehmerin wird das Recht eingeräumt, eine „Best-Of-Auswahl“ der Bilddateien als Präsentation der eigenen Arbeit zu nutzen, um sie so potentiellen Kunden oder Geschäftspartnern in verschiedenen Formen zu zeigen. Sie darf die Bilddateien ohne Einschränkung für Ihre Internetpräsentation, Werbeunterlagen, Musteralben, für Ausstellungen, für Veröffentlichungen in der Fachpresse, für Fotowettbewerbe oder auf Messen verwenden. Der Auftraggeber spricht die Auftragnehmerin von Rechten Dritter vollumfänglich frei. Der Auftraggeber kann spätestens bei Übernahme der Erstabzüge einer solchen Verwendung der Aufnahmen durch die Auftragnehmerin ausdrücklich widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware oder übertragene Nutzungsrechte, Layout oder Reinzeichnungsunterlagen jeglicher Art sowie alle Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum der Auftragnehmerin. Es gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr: Bei Be- oder Verarbeitung der Auftragnehmerin und in deren Eigentum stehender Waren ist die Auftragnehmerin als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung und Gestaltung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die Auftragnehmerin auf einen Miteigentumsanteil in Höhe der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

§6. LIEFERUNG

Hat sich die Auftragnehmerin zum Versand verpflichtet, so nimmt sie diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignisse, die die Leistungen der Auftragnehmerin wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen usw., auch bei beauftragten Leistungserbringern oder Unterauftragnehmern – hat die Auftragnehmerin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen die Auftragnehmerin, Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Gerät die Auftragnehmerin in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb der Auftragnehmerin als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streit, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Der Auftragnehmerin steht an vom Auftraggeber angelieferten Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§7. INTERNET-WEBBASIERTER SOFTWARELÖSUNGEN

Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen werden Internetpräsentationen/webbasierte Softwarelösungen nach vorheriger Ankündigung aus dem Internet entfernt, wofür die Kosten für eine einmalige Einrichtung laut aktueller Preisliste trotzdem erhoben werden. Für die Wiedereinstellung von Präsentationen/webbasierten Softwarelösungen im Internet nach vorheriger Entfernung wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen werden die Kosten für die Einrichtung laut einem Angebot der Auftragnehmerin oder des tatsächlichen, dokumentierten Zeitaufwandes erhoben. Vom Auftraggeber gelieferte Texte und Bilder oder Inhalte sowie Links auf Seiten im Internet dürfen keine Warenzeichen-, Patent- oder andere Rechte verletzen. Für Schäden durch die gelieferten Daten haftet der Auftraggeber. Von der Auftragnehmerin gelieferte Bilder, Grafiken, Texte sowie Programmierung und webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem Vertragspartner für die Vertragsdauer zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Auftragnehmerin gestattet. Von der Auftragnehmerin erstellte Seiten/webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und werden als solche gekennzeichnet. Für jede Präsentation im Internet, sowie für die Verweise die per Link verknüpft sind, werden Namen und Anschrift, bei Personenver-

einigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten angegeben. Die Inhalte der Präsentationen müssen der Wahrheit entsprechen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die tatsächliche Qualifikation eines Vertragspartners sowie die aufgeführten Verlinkungen. Die Auftragnehmerin übernimmt ebenfalls keine Gewährleistung oder Haftung für die von einem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zu erbringenden Verpflichtungen aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Forderungen von Dritten gegenüber einem Vertragspartner aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind. Die Internetpräsenz oder Inhalte auf Seiten im Internet, die per Link verknüpft sind, dürfen nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Glücksspielen, obszönen, pornographischen, bedrohlichen oder verleumderischen Materials verwendet werden. Ein Verstoß führt zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Kostenerstattung, sofern der Auftraggeber den Verstoß selbst zu vertreten hat. Aktualisierungen, Änderungen, Anpassungen und Überarbeitungen werden durch die Auftragnehmerin schnellstmöglich umgesetzt. Für Termine von besonderer Wichtigkeit können Fristen vereinbart werden. Eine von der Auftragnehmerin erstellte Internetseite, Homepage, Website unterliegt dem Urheberrecht nach §5 dieser Geschäftsbedingungen. Im Impressum als auch in anderen Stellen der Homepage wird auf den Ersteller der Homepage mit Logo und Verlinkung zur eigenen Homepage deutlich sichtbar hingewiesen. Dieser Hinweis muss so lange auf der Seite in der gleichen Darstellungsform bestehen bleiben, wie die Homepage existiert. Die Entfernung des Hinweises auf die Auftragnehmerin als Erstellerin der Homepage, Internetseite, Website stellt eine Urheberrechtsverletzung da, welche ebenfalls nach §5 des Schadenersatzanspruches geregelt wird.

§8. KOSTENVORANSCHLÄGE UND AUFTRAGSERTEILUNG

Die im Angebot der Auftragnehmerin genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch einen Monat nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten Nettopreise zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer ab Werk. Sie schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten werden dem Auftraggeber berechnet. In der Regel sind dem Auftraggeber vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, die durch den Auftraggeber freigegeben werden. Kleinere Aufträge bis zu 500,00 sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten wie zum Beispiel Gestaltungen, Fotografien, Druckaufträge, Werbematerialien und dergleichen bedürfen nicht der Einholung von Kostenvoranschlägen und keiner vorherigen Genehmigung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht. Aufträge an Werbeträger erteilt die Auftragnehmerin im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffel in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet die Auftragnehmerin nicht. Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung oder Fakturierung des Auftrages durch die Auftragnehmerin. Für produktionstechnische Änderungen, die einen geänderten Rohstoffeinsatz erfordern, behält sich die Auftragnehmerin eine Anpassung des Lieferpreises vor. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) ist honorarpflichtig und bedarf der Einwilligung der Auftragnehmerin. Über den Umfang der Nutzung steht der Auftragnehmerin ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrags noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachung bei der Auftragnehmerin. Vom Auftraggeber angenommene Angebote können nicht zurückgenommen werden, ohne eine Aufwandsentschädigung von mindestens 25% des Gesamtauftragswertes zu entrichten. Die bereits angefangenen Arbeiten und Materialien sind mit 100% des Angebotspreises komplett zu entrichten, unabhängig davon, ob der Auftraggeber diese empfangen möchte oder nicht.

§9. ANGEBOTS-VORLAGEN MIT FOTO-MONTAGE

Die Fotomontage der Werbung für den Auftraggeber, z. B. am Fahrzeug oder am Werbeträger (Werbeschild, Schaufenster, etc.) gilt nur als Beispiel zur Veranschaulichung und visuellen Unterstützung. In der Realität sehen die Arbeiten und Ausführungen am Werbeschild, Schaufenster

oder am Fahrzeug anders aus, da andere Proportionen entstehen und die Werbung nicht exakt proportional Maßstabsgetreu und Dreidimensional abgebildet werden kann. Nicht vorhersehbare Umstände (z.B. schiefe Untergründe, Lackablösungen am Material, Wetterbedingungen, Montage-möglichkeiten vor Ort, etc.) beeinflussen das Ergebnis und erfordern eine angepasste Lösung vor Ort, die nicht immer mit dem Auftraggeber abgesprochen werden muss, sofern das Gesamtergebnis davon unberührt bleibt. Die Auftragnehmerin ist stets bemüht dem Design treu zu bleiben und Werbeträger nach Möglichkeit der Vorlage zu gestalten und herzustellen. In der Realität kommt es häufig vor, dass es Stellen z.B. am Fahrzeug oder am Werbeschild gibt, die nicht mit Folie beklebt werden können, dies aber erst bei der Beklebung ersichtlich ist. Sollte die Auftragnehmerin also in Einzelfällen absolut keine Verklebemöglichkeit für Folien an solchen Stellen sehen, stellt das keinen Reklamationsanspruch da.

§10. DRUCKAUFTRÄGE / DRUCKERGEBNIS

Das zur visuellen Veranschaulichung gezeigte Druckmuster einer selber gedruckten Vorlage mit dem Tintenstrahl- oder Laserdrucker für den jeweiligen Kundenauftrag, entspricht nicht dem Originaldruck und der Endlösung aus der Druckerei. Beispiele anderer Kundenaufträge dienen als Referenz für die Druckqualität. Der echte Ausdruck erfolgt aus der Druckerei mit anderem Papier und technisch bedingten Farbabweichungen, die nicht beeinflussbar sind und keine Reklamation darstellen. Dem Kunden wurden echte Druckmuster als Beispiele gezeigt, die Unterschiede der Papiersorten und Papierstärken werden erklärt.

§11. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND PREISE

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen bzw. den Preislisten der Auftragnehmerin und nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik Designer und dem Gesamtverband Deutscher Werbeagenturen (GWA) mit aktuellen 100,00 €/Std. für grafische Gestaltungsleistungen und Fotomontagen jeglicher Art. Für handwerkliche Werbetechnikleistungen mit aktuellen 70,00 €/Std. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, oder vom Auftraggeber gewünscht verlängert, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis auf Grundlage eines Zeitrahmens vereinbart war, entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Auftragnehmerin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass der Auftragnehmerin kein Schaden entstanden ist. Sollte die Auftragserteilung für die Ausführung der Dienstleistung vom Auftraggeber innerhalb zwei Wochen nach Unterzeichnung widerrufen oder stornieren werden, so wird generell eine Aufwandsentschädigung von mindestens 50% netto zzgl. MwSt. des Auftragswertes fällig zzgl. bereits bestelltes Material in vollem Umfang und voller Höhe (Beratung, Telefongebühren, Erstellung Kostenvorschlag, Material, etc.). Unvorhersehbarer Mehraufwand ist im Nachhinein zu honorieren. Unvorhersehbarer Material-Mehraufwand und/oder Mehraufwendungen sind im Nachhinein in vollem Umfang vom Auftraggeber zu begleichen.

Es können keine Werbeversprechen oder Werbeaussagen weder über eine Zusammenarbeit noch über einzelne Werbeaufträge jeglicher Art zugesichert werden. Der Erfolg eines Werbeauftrages ist von vielen Faktoren abhängig, welcher nicht im Einzelnen im Vorfeld vorhersehbar ist. Um aber eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist Ihr Einsatz und Ihr Mitwirken an gemeinsamen Aufträgen und auch im Nachhinein von größter Wichtigkeit, um Ihren Status bei Ihren Kunden aufzubauen, zu steigern und zu erhalten.

§12. ZAHLUNG

Die Zahlung hat mit einem 14-tägigen Zahlungsziel nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Leistungen und Materialien werden in Nettobeträgen aufgeführt und sind zusätzlich mit der aktuell geltenden und aufgeführten Mehrwertsteuer ohne Anzüge zu entrichten. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Auftragnehmerin Abschlagszahlungen verlangen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber, welche sofort zu zahlen sind. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen und Materialeinsatz kann angemessene Vorauszahlung bis zu 100% verlangt werden. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI. 3 nicht nachgekommen ist. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der Auftragnehmerin auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Bei Zah-

lungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung tritt Verzug spätestens 21 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Ab Verzug sind Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu zahlen. Gebühren für die Beanspruchung eines Inkassounternehmens sowie der Mahn- und Vollstreckungsgebühren und evtl. gerichtliche und anwaltliche Kosten werden der Auftraggeberin zu 100% in Rechnung gestellt.

§13. BEANSTANDUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Reinelayouterklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Reinelayouterklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder anerkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und schriftlich mit Datum und Unterschrift zu übergeben. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmerin nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Auftragnehmerin nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die Auftragnehmerin von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg setzt sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

§14. HAFTUNG

Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber auf von ihr erkannte rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinweisen. Eine Verpflichtung der Auftragnehmerin hierzu besteht jedoch nicht; eine rechtliche Prüfung der Gestaltung oder der Inhalte von Werbemaßnahmen ist nicht Bestandteil der Angebote der Auftragnehmerin. Schadensersatzansprüche beim Unterlassen solcher Hinweise bestehen nicht. Soweit die Auftragnehmerin auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer bzw. deren Versäumnisse. Dies gilt insbesondere bei zugesagten Liefer-, Verteil- oder sonstigen Terminen, die von beauftragten Leistungserbringern eingehalten werden müssen. Ebenfalls besteht keine Haftung der Auftragnehmerin für Papierqualität, Folienqualität, Farbe, Beschaffenheit, etc. des durch den beauftragten Leistungserbringer verwendeten Materialien und Leistungen, die je nach Lieferant variieren und von der Auftragnehmerin nicht beeinflusst werden kann. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber von allen Produktionen und Veröffentlichungen oder sonstigen drucktechnischen Gestaltungen vorab Korrekturabzüge oder Entwürfe zur Verfügung, die vom Kunden Korrektur gelesen und freigegeben werden müssen. Für danach gleichwohl verbleibende Fehler besteht keine Haftung der Auftragnehmerin. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Auftragnehmerin, stellt er die Auftragnehmerin von der Haftung frei. Es besteht kein Anspruch auf Haftung für Folgeschäden sowie für entgangene Gewinne. Haftung und Schadensersatzansprüche sind ausschließlich auf den Auftragswert der Honorare der Auftragnehmerin beschränkt. Im Übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen: Schadensersatzansprüche wegen Mangel- und Folgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet die Auftragnehmerin nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeiteten Erzeugnisses. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistung und Material). Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Auftragnehmerin. Im kaufmännischen Verkehr haftet die Auftragnehmerin stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden sowie Lieferschäden ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Seite 7
Stand: 01. Januar 2018

Eine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust von Daten auf eigenen oder sonstigen Datenträgern sowie auf den elektronischen Datenübertragungswegen und Netzwerken ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, WIRKSAMKEIT

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben den Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz der Auftragnehmerin. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

SCHLUSSWORT

Bitte wenden Sie, nachdem Sie unsere AGB gelesen haben, sich zur Klärung von Fragen direkt an uns. Bei Beauftragung bzw. unterschriebenem Angebot gelten unsere AGBs als anerkannt und zugestimmt.